

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



21. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 27. September 2024

Nummer 31

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Festsetzung der Grundsteuer A und B 2024 für die Stadt Schönebeck (Elbe)	260
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße", 5. Änderung	261-262
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Keine	262

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**Öffentliche Bekanntmachung****Festsetzung der Grundsteuer A und B 2024 für die Stadt Schönebeck (Elbe)**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 mit Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung - HS) die Hebesätze der Grundsteuern A und B für das Jahr 2024 für die Stadt Schönebeck (Elbe) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 325 v. H.
Grundsteuer B 420 v. H.

Die Hebesatzsatzung 2024 wurde im Amtsblatt Nummer 30, auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe), am 20.09.2024 öffentlich bekannt gemacht und gilt für das Jahr 2024. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist eine Änderung der Hebesätze für das Kalenderjahr 2024 nicht vorgesehen. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuer-messbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I 1973, 965) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 ist mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden in Vierteljahresbeträgen jeweils am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, war die Grundsteuer 2024 am **01. Juli** des Jahres fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungs-bescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, nach Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung, Widerspruch bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), eingelegt werden.

Schönebeck (Elbe), den 25.09.2024



Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 5. Änderung

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 5. Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Er wurde vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 12.09.2024 in seiner 2. Sitzung beschlossen (Beschlussvorlage Nr. 0044/2024).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 5. Änderung kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

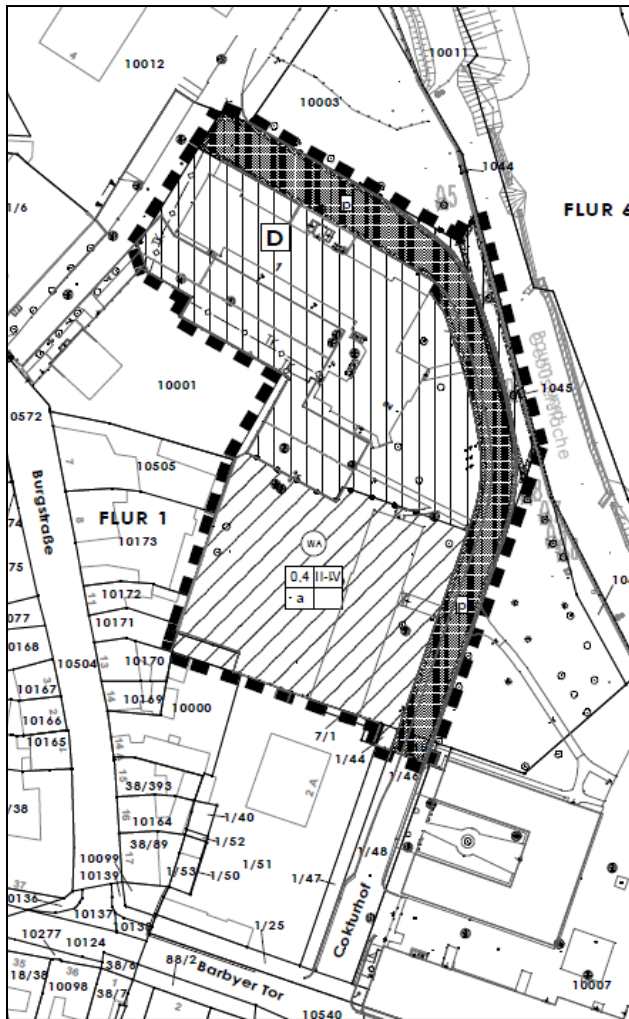


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

Der Stadtrat hat mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Verfahrensart gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB, sowie gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ziel der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ ist die Nutzungsänderung von vorhandenen Gebäuden sowie den Erhalt der derzeitigen Straßenführung.

Die Öffentlichkeit kann sich ab dem Tag der Bekanntmachung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf Vereinbarung während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) erkundigen und auf der Homepage der Stadt Schönebeck (Elbe) unter der Adresse <http://www.schoenebeck-elbe.de> → Bauen & Wohnen → Bauleitplanung den Planungsstand einsehen. Hinweise können erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt abgegeben werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Schönebeck (Elbe), den 27.09.2024



Knoblauch
Oberbürgermeister

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine